

Steuerberatung zur Nieden GbR



zur Nieden

Dipl.-Betriebswirt
Günter zur Nieden
vereidigter Buchprüfer - Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin
Heike zur Nieden
Steuerberaterin

Schützenstraße 8
58239 Schwerte

Telefon: 02304 - 24140-0
Telefax: 02304 - 24140-40



Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 04/18

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Sonderausgaben:
Wann Crowdfunding-Beiträge als
Spende absetzbar sind
Millionenerbe: Wie lassen sich Kosten einer
Dauertestamentsvollstreckung verteilen?
2. ... für Unternehmer 2
Mehrwertsteuer: Flexiblere Steuersätze und
weniger Verwaltungsaufwand geplant
Kryptowährungen: Umsatzsteuerliche
Behandlung von Bitcoins
Ansparabschreibung: Für Luxuskarossen
darf kein Abzugsposten gebildet werden
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht
problematisch
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Doppelte Haushaltsführung: Nahe
gelegene Hauptwohnung schließt
Kostenabzug aus
5. ... für Hausbesitzer 4
Vermietung: Umsatzsteuerliche Fragen bei
der Unterbringung von Flüchtlingen

Wichtige Steuertermine April 2018

- 10.04. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.04.2018.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheck-
zahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach
Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Sonderausgaben

Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende absetzbar sind

Hinter dem neudeutschen Begriff „**Crowdfunding**“ verbergen sich Finanzierungsmodelle, bei denen meist über das Internet Kleinbeträge in Projekte, Produkte oder Geschäftsideen investiert werden. Bei dieser Form der **Mittelakquise** stellt ein Projektveranstalter die durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform (dem „Crowdfunding-Portal“) vor, um Gelder bis zu einem (häufig festen) Finanzierungsziel einzuwerben.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit der spendenrechtlichen Beurteilung dieser Mittelakquise auseinandergesetzt. Danach sind **drei Modelle** voneinander zu unterscheiden:

- Das **klassische Crowdfunding** wird in der Regel von Start-up-Unternehmen zur Anlauffinanzierung genutzt. Wer ein solches Projekt unterstützt, erhält für seinen investierten Beitrag eine Gegenleistung. Regelmäßig wird den Unterstützern (der „Crowd“) später eine Ausfertigung des jeweiligen Projektergebnisses (z.B. das produzierte technische Wirtschaftsgut) überlassen. Das BMF weist darauf hin, dass Einzahlungen in solche Modelle aufgrund der erhaltenen Gegenleistung nicht als Spende absetzbar sind.
- Beim **Spenden-Crowdfunding** handelt es sich um anlassbezogene Spendensammlungen, die in der Regel ein festes Sammlungsziel haben. Nur wenn das Sammlungsziel rechtzeitig erreicht wird, leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die Projektveranstalter weiter. Dabei erhalten die „Crowd“ und das Portal keine Gegenleistung für die Zuwendungen. Der Empfänger der Mittel

darf eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, sofern er eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dann gelten die allgemeinen gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Regelungen. Ob ein Spendenabzug steuerlich zulässig ist, hängt dabei von den Eigenschaften der Beteiligten und den rechtlichen Verbindungen zwischen ihnen ab.

- Beim **Crowdinvesting** wird die „Crowd“ finanziell an einem Projekterfolg beteiligt; ihre Investitionen haben eigenkapitalähnlichen Charakter. Beim **Crowdlending** vergibt die „Crowd“ ein Darlehen zu einem vereinbarten Zinssatz, wobei der Projektveranstalter der Darlehensnehmer ist. Bei diesen Modellen scheidet ein Spendenabzug aus, sofern Mitglieder der „Crowd“ ihr Vermögen durch diese Investitionen nur umschichten. Eine abzugsfähige Spende setzt voraus, dass der Geldgeber endgültig wirtschaftlich belastet ist - was hier jedoch nicht der Fall ist.

Millionenerbe

Wie lassen sich Kosten einer Dauertestamentsvollstreckung verteilen?

Erblasser können über eine Dauertestamentsvollstreckung regeln, dass ein Testamentsvollstrecker ihren Nachlass nach ihrem Tod für eine bestimmte Zeit verwaltet. Diese Bestimmung kann grundsätzlich für eine Dauer von **maximal 30 Jahren** nach dem Erbfall getroffen werden.

Hinweis: Sinnvoll kann eine solche Regelung sein, wenn die Erben noch minderjährig oder geschäftsunerfahren sind. Der Erblasser kann so verhindern, dass sich die Eltern eines minderjährigen Erben am Nachlass bereichern. Häufig wird die Dauertestamentsvollstreckung auch genutzt, um behinderte Kinder finanziell abzusichern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wie Erben die Vergütung für den Testamentsvollstrecker steuerlich abziehen können, wenn ihnen durch den Nachlass **verschiedenartige Einkünfte** erwachsen. Im Streitfall hatte eine Tochter im Jahr 2002 über 5 Mio. € von ihrer Mutter geerbt. Der Nachlass bestand zu 19,33 % aus Mietobjekten und zu 80,67 % aus Kapitalvermögen. Zu Lebzeiten hatte die Mutter über 20 Jahre Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Testamentsvollstrecker erhielt hierfür eine Vergütung von jährlich 1,5 % des Bruttonachlasses.

Mit ihrer Klage wollte die Tochter für die Jahre 2009 bis 2011 erreichen, dass das Finanzamt 90 % der Vergütung als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften anerkennt. Sie argumentierte,

dass sich der Testamentsvollstrecker in diesem zeitlichen Umfang mit der Verwaltung der Mietobjekte befasst habe. Das Finanzamt wollte dagegen nur 19,33 % der Vergütung dem Vermietungsbereich zuordnen, weil der Nachlass zum Zeitpunkt des Erbfalls zu diesem Prozentsatz aus den Vermietungsobjekten bestand.

Der BFH hat sowohl eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand als auch nach den „historischen“ Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Erbfalls abgelehnt. Vielmehr müsse die Aufteilung nach der **aktuellen Zusammensetzung des Nachlasses** in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen (hier: 2009 bis 2011) erfolgen. Eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand des Testamentsvollstreckers kam laut BFH nicht in Betracht, weil sich dessen Anspruch nach dem Nachlasswert richtete.

2. ... für Unternehmer

Mehrwertsteuer

Flexiblere Steuersätze und weniger Verwaltungsaufwand geplant

Die EU-Kommission möchte den Mitgliedstaaten künftig mehr Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einräumen und das steuerliche Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollen künftig neben einem Mehrwertsteuernormalsatz von mindestens 15 % zwei **ermäßigte Steuersätze** zwischen 5 % und dem vom Mitgliedstaat gewählten Normalsatz, eine Mehrwertsteuerbefreiung („Nullsatz“) sowie einen ermäßigten Satz zwischen 0 % und den ermäßigten Sätzen festlegen können. Die komplizierte Liste der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die die ermäßigten Sätze angewendet werden können, soll abgeschafft werden. Gemäß der neuen Liste gilt für die dort aufgeführten Güter (z.B. Waffen, alkoholische Getränke, Glücksspiele und Tabak) stets der Normalsatz von 15 % oder ein höherer Satz.

Zudem soll ein EU-weiter Umsatzschwellenwert von 2 Mio. € eingeführt werden, bis zu dem Vereinfachungen für alle **Kleinunternehmen** anwendbar sind. Ferner sollen die Mitgliedstaaten alle Kleinunternehmen, die für eine Mehrwertsteuerbefreiung in Frage kommen, von ihren Pflichten im Hinblick auf Registrierung, Rechnungsstellung, Aufzeichnung und Mitteilung befreien können. Ab einem Umsatzschwellenwert von 100.000 € sollen in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch nehmen können.

Hinweis: Die Vorschläge werden nun dem Europäischen Parlament und dem Europäischen

Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Annahme vorgelegt.

Kryptowährungen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins

Die Bundesregierung hat sich unter anderem zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Geschäften mit Kryptowährungen geäußert.

Geschäfte mit der digitalen Währung Bitcoin haben steuerliche Auswirkungen. Diese digitale Währung ist eine **elektronische Verrechnungseinheit**, mit der Zahlungen getätigt und empfangen werden können. Die Bitcoins können erworben bzw. getauscht werden. Im Gegensatz zu realer Währung können und dürfen Bitcoins selbst erzeugt werden. Das nennt man Bitcoin Mining. Das heißt: Jeder kann mit entsprechender Ausrüstung und dem Einsatz von Rechenleistung, Zeit und Strom eigene Bitcoins erzeugen.

Wie der Umtausch von Bitcoins in eine konventionelle Währung umsatzsteuerlich zu behandeln ist, hat der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 2015 geklärt. Danach gilt der Umtausch von Bitcoins in eine konventionelle Währung und umgekehrt als eine Dienstleistung gegen Entgelt. Diese Dienstleistung ist gemäß der Mehrwertsteuersystemrichtlinie umsatzsteuerfrei. Soweit die Bitcoins als reines Zahlungsmittel dienen, wird deren Verwendung der von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Damit ist die Hingabe von Bitcoins **nicht steuerbar**.

Offen blieb jedoch die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des **Bitcoin Mining**. Die Europäische Kommission hat dazu bereits Diskussionen im Mehrwertsteuerausschuss angestoßen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Ansparabschreibung

Für Luxuskarossen darf kein Abzugsposten gebildet werden

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Auswirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen: Bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts (des Anlagevermögens) können sie über einen **Investitionsabzugsbetrag** gewinnmindernd abziehen. Die Steuerentlastung tritt somit teilweise ein, bevor das Wirtschaftsgut gekauft wird, so dass sich ein Liquiditätsvorteil für den Betrieb ergibt.

Hinweis: Ähnliche Abzugsregeln gab es schon vor der Unternehmensteuerreform 2008 unter dem Namen „Ansparabschreibung“.

Zu dieser alten Rechtslage hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für Luxuskarossen kein Abzugsposten gebildet werden darf. Im Streitfall hatte eine Unternehmerin ihrem Finanzamt angekündigt, sie werde einen Sportwagen für 450.000 € und eine Luxuslimousine für 400.000 € anschaffen. Für die geplanten Investitionen machte sie eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 270.000 € geltend. Das Finanzamt erkannte den Abzugsposten jedoch nicht an und erhielt nun Rückendeckung vom BFH.

Das Gericht hat entschieden, dass die geplanten Aufwendungen für die Anschaffung der Luxuskarossen **unangemessenen betrieblichen Repräsentationsaufwand** darstellten. Die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage sei daher ausgeschlossen. Die Unternehmerin hatte keine Mitarbeiter beschäftigt, über Jahre keinen Repräsentationsaufwand getragen und jährliche Betriebseinnahmen von etwa 105.000 € erzielt. Unter diesen Gegebenheiten erschienen dem BFH die geplanten Käufe von Luxuswagen im Wert von 850.000 € schlichtweg überzogen.

Hinweis: Aufgrund der Argumentation des BFH ist davon auszugehen, dass für unangemessenen Repräsentationsaufwand auch kein Investitionsabzugsbetrag nach neuer Rechtslage gebildet werden darf.

Dem Urteil lässt sich jedoch auch entnehmen, dass der Kauf von hochpreisigen Pkws nicht per se als unangemessener Repräsentationsaufwand gilt. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Größe des Unternehmens, die Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns sowie die Bedeutung der Kosten für den Geschäftserfolg.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Kapitalerhöhung

Forderungsverzicht problematisch

Die Finanzierung von Tochterkapitalgesellschaften ist oft nicht ganz einfach. Natürlich soll die Eigenkapitalquote eher gering gehalten werden, deshalb gibt die Muttergesellschaft lieber ein Darlehen. Allerdings kann das negative steuerliche Folgen (z.B. gewerbesteuerliche Hinzurechnung, Zinsschranke) haben. Im Extremfall können durch die Zinszahlungen sogar Verluste entstehen. Um all das zu vermeiden, bietet sich unter anderem eine **Stammkapitalerhöhung** an.

Zur Finanzierung einer Stammkapitalerhöhung verzichten Muttergesellschaften häufig auf ihre Darlehensforderung. Fraglich ist dabei, in welcher Höhe die im Zuge der Kapitalerhöhung erworbe-

nen Anteile anzusetzen sind: mit dem **Nennwert** der Forderung oder mit dem unter Umständen darunterliegenden **gemeinen Wert**?

Die Darlehensgeberin hat ein Interesse daran, dass die neuen Anteile nur mit dem (niedrigeren) **gemeinen Wert** bewertet werden, da sie so einen Darlehensverlust verbuchen kann. Die Finanzverwaltung will die Beteiligung dagegen mit dem (höheren) **Nennwert** bewerten, da sich eine spätere Teilwertabschreibung nicht auf die Steuer auswirken würde. Während die Finanzverwaltung stoisch an ihrer Auffassung festhält, hat der Bundesfinanzhof nun zum wiederholten Mal entschieden, dass die durch die Stammkapitalerhöhung erhaltenen Anteile **mit dem gemeinen Wert der Forderung** zu bewerten sind.

Hinweis: Das Urteil ist allerdings nur für Darlehensgeber relevant, die mit bis zu 25 % der Anteile an der Darlehensnehmerin beteiligt sind. Zu mehr als 25 % beteiligte Darlehensgeber können Forderungsverluste seit 2008 nicht mehr steuerlich geltend machen, sofern sie ihrerseits Kapitalgesellschaften sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung

Nahe gelegene Hauptwohnung schließt Kostenabzug aus

Wenn Arbeitnehmer die Kosten einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als **Werbungskosten** absetzen möchten, müssen zwei zentrale Voraussetzungen erfüllt sein: Die berufliche Wohnung (Zweitwohnung) muss sich am Ort der ersten Tätigkeitsstätte befinden und der eigene Hausstand (Hauptwohnung) muss außerhalb dieses Orts liegen. Die Hauptwohnung darf sich auch nicht zu nah an der ersten Tätigkeitsstätte befinden, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Streitfall war die Hauptwohnung des Arbeitnehmers nur 36 km von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt. Das Finanzgericht (FG) erkannte die Kosten der doppelten Haushaltsführung nicht an. Eine Hauptwohnung sei noch dem Beschäftigungsort zuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeitsstätte von dieser Wohnung aus in zumutbarer Weise täglich aufsuchen könne. Zumutbar sei **etwa eine Stunde Fahrzeit** pro einfache Strecke. Das FG hatte eine Pkw-Fahrzeit einschließlich eines Sicherheitszuschlags von 20 bis 30 Minuten für mögliche Staus von etwa einer Stunde für die einfache Wegstrecke errechnet. Damit lag die Hauptwohnung laut FG noch immer zu nah an der ersten Tätigkeitsstätte. Deshalb ließ

es einen Werbungskostenabzug nicht zu. Der BFH hat diese Entscheidung bestätigt.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietung

Umsatzsteuerliche Fragen bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Aufgrund der politischen Situation weltweit suchen viele Flüchtlinge und Asylbewerber Zuflucht in Deutschland. Viele Vermieter nutzen dies, um Gebäude an die öffentliche Hand oder Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften zu vermieten. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat geklärt, welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen solche Vermietungstätigkeiten haben.

Grundsätzlich ist zwischen einer **langfristigen** und einer **kurzfristigen Vermietung** zu unterscheiden. Umsätze aus der langfristigen Vermietung von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei. Darunter sind Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten zu verstehen. Maßgebend ist die Laufzeit des Mietvertrags, nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer der untergebrachten Personen. Zusätzlich erbrachte Dienstleistungen können als Nebenleistungen zur langfristigen Vermietungsleistung oder als eigenständige, gesondert erbrachte Leistungen anzusehen sein. Zu den üblichen Nebenleistungen zählen die Bereitstellung von Mobiliar, die Versorgung mit Strom, Wasser und Wärme sowie ein Hausmeisterservice. Diese Leistungen sind wie die Hauptleistung der Vermietung umsatzsteuerfrei.

Übernimmt ein Vermieter neben der Beherbergung zusätzlich eigenständige, gesondert erbrachte Leistungen, beispielsweise die **Verpflegung** der untergebrachten Personen, unterliegen diese dem Regelsteuersatz von 19 %.

Eine **kurzfristige Vermietungsleistung** liegt bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten vor. In diesem Fall handelt es sich um eine ermäßigt zu besteuernde Beherbergungsleistung (7 %). Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für andere Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, zum Beispiel Bereitstellung von Mobiliar, Stromanschluss, Bettwäsche, Reinigung der gemieteten Räume. Wenn zusätzliche Dienstleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, erbracht werden (z.B. Verpflegungsleistungen, Nutzung von Kommunikationsnetzen), gilt der Regelsteuersatz.

Mit freundlichen Grüßen